

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung

Vom 11. März 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Bundesbauverwaltung vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705, 714) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Bundesregierung Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden in Berlin im Einvernehmen mit dem betroffenen Verfassungsorgan einer Gesellschaft des privaten Rechts übertragen.

(5) Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden in dem vom Internationalen Städtebaulichen Ideenwettbewerb Spreebogen erfaßten Bereich in Berlin werden einer bundeseigenen Gesellschaft des privaten Rechts übertragen. Gesellschafter ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

**Gesetz
über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag
in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Vom 12. März 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In Angelegenheiten der Europäischen Union wirkt der Bundestag an der Willensbildung des Bundes mit.

§ 2

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union. Der Bundestag kann den Ausschuß ermächtigen, für ihn Stellungnahmen abzugeben.

§ 3

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle

Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten.

§ 4

Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag insbesondere die Entwürfe von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und unterrichtet den Bundestag zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlaß des geplanten Rechtssetzungsakts innerhalb der Europäischen Union anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rates, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlußfassung im Rat. Sie unterrichtet den Bundestag unverzüglich über ihre Willensbildung, über den Verlauf der Beratungen, über die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission,

über die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sowie über die getroffenen Entscheidungen.

§ 5

Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung zu Rechtsetzungsakten der Europäischen Union dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme muß so bemessen sein, daß der Bundestag ausreichend Gelegenheit hat, sich mit der Vorlage zu befassen. Die Bundesregierung legt die Stellungnahme ihren Verhandlungen zugrunde.

§ 6

Für den Bereich des Artikels 235 EWG-Vertrag gelten die Vorschriften dieses Gesetzes bereits vor Gründung der Europäischen Union entsprechend.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Gründung der Europäischen Union in Kraft. Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Günter Rexrodt

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

Vom 12. März 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken die Länder durch den Bundesrat mit.

§ 2

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat unbeschadet des Artikels 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Länder von Interesse sein könnten.

§ 3

Vor der Festlegung der Verhandlungsposition zu einem Vorhaben der Europäischen Union gibt die Bundesregierung dem Bundesrat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist, soweit Interessen der Länder berührt sind.

§ 4

(1) Soweit der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären, beteiligt die

Bundesregierung vom Bundesrat benannte Vertreter der Länder an Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben.

(2) Gegenstand der Beratungen nach Absatz 1 ist auch die Anwendung der §§ 5 und 6 auf das Vorhaben. Dabei ist zwischen Bund und Ländern ein Einvernehmen anzustreben.

§ 5

(1) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates bei der Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben.

(2) Wenn bei einem Vorhaben im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat oder ein Vorhaben im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren betrifft, ist insoweit bei Festlegung der Verhandlungsposition durch die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; im übrigen gilt Absatz 1. Die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes, einschließlich außen-, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Fragen, ist zu wahren. Stimmt die Auffassung der Bundesregierung nicht mit der Stellungnahme des Bundesrates überein, ist ein Einvernehmen anzustreben. Zur Herbeiführung dieses Einvernehmens erfolgt erneute Be-

ratung der Bundesregierung mit Vertretern der Länder. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande und bestätigt der Bundesrat daraufhin seine Auffassung mit einem mit zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßten Beschluß, so ist die Auffassung des Bundesrates maßgebend. Die Zustimmung der Bundesregierung ist erforderlich, wenn Entscheidungen zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeverminderungen für den Bund führen können.

(3) Vor der Zustimmung zu Vorhaben, die auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützt werden, stellt die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Bundesrat her, soweit dessen Zustimmung nach innerstaatlichem Recht erforderlich wäre oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

§ 6

(1) Bei einem Vorhaben, bei dem der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder bei dem die Länder innerstaatlich zuständig wären oder das sonst wesentliche Interessen der Länder berührt, zieht die Bundesregierung auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzu, soweit ihr dies möglich ist. Die Verhandlungsführung liegt bei der Bundesregierung; Vertreter der Länder können mit Zustimmung der Verhandlungsführung Erklärungen abgeben.

(2) Bei einem Vorhaben, das im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betrifft, soll die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister auf einen Vertreter der Länder übertragen. Für diese Ratstagungen kann vom Bundesrat nur ein Mitglied einer Landesregierung im Ministerrang benannt werden. Die Ausübung der Rechte durch den Vertreter der Länder erfolgt unter Teilnahme von und in Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung. Die Abstimmung der Verhandlungsposition mit dem Vertreter der Bundesregierung erfolgt entsprechend den für die interne Willensbildung geltenden Regeln und Kriterien.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Vorsitz im Rat zustehen. Bei der Ausübung dieser Rechte setzt sich die Bundesregierung, soweit Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 betroffen sind, mit dem Vertreter der Länder ins Benehmen.

(4) Auf Tagesordnungspunkte der Ratstagungen, die der Rat ohne Aussprache genehmigt, findet Absatz 2 keine Anwendung, wenn diese Behandlung mit dem Vertreter der Länder abgestimmt worden ist.

§ 7

(1) Die Bundesregierung macht auf Verlangen des Bundesrates unbeschadet eigener Klagerechte der Länder von dem im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Klagemöglichkeiten Gebrauch, soweit die Länder durch ein Handeln oder Unterlassen von Organen der Union in Bereichen ihrer Gesetzgebungsbefugnisse betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat. Dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes, einschließlich außen-, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Fragen, zu wahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Bundesregierung im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(3) Hinsichtlich der Prozeßführung vor dem Europäischen Gerichtshof stellt die Bundesregierung in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen sowie für Vertragsverletzungsverfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland Partei ist, mit dem Bundesrat Einvernehmen her, soweit Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat.

§ 8

Die Länder können unmittelbar zu Einrichtungen der Europäischen Union ständige Verbindungen unterhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer staatlichen Befugnisse und Aufgaben nach dem Grundgesetz dient. Die Länderbüros erhalten keinen diplomatischen Status. Stellung und Aufgaben der Ständigen Vertretung in Brüssel als Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften gelten uneingeschränkt auch in den Fällen, in denen die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, auf einen Vertreter der Länder übertragen wird.

§ 9

Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung der Länder nach diesem Gesetz bleiben einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.

§ 10

Bei Vorhaben der Europäischen Union ist das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu wahren und sind ihre Belange zu schützen.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nicht für den Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.

§ 12

Dieses Gesetz gilt auch für Vorhaben, die auf Beschlüssen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind.

§ 13

Die in § 9 genannte Vereinbarung kann weitere Fälle vorsehen, in denen die Länder entsprechend diesem Gesetz mitwirken.

§ 14

Die Bundesregierung schlägt dem Rat als Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter die von den Ländern benannten Vertreter vor. Die Länder regeln ein Beteiligungsverfahren für die Gemeinden und Gemeindeverbände, das sichert, daß diese auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände mit drei gewählten Vertretern im Regionalausschuß vertreten sind.

§ 15

Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 (BGBl. II S. 1102) tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Gründung der Europäischen Union in Kraft. Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 Abs. 3 am 1. Januar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Bekanntmachung
der Neufassung der Elektrozulassungs-Bergverordnung
Vom 10. März 1993

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Elektrozulassungs-Bergverordnung vom 10. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2010) wird nachstehend der Wortlaut der Elektrozulassungs-Bergverordnung in der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1598),
2. die am 5. April 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 552),
3. die am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 10. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2010).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 65 Nr. 3 und 5, des § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 3, auch in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, den §§ 128, 129 Abs. 1 und § 133 Abs. 3, sowie des § 176 Abs. 3 Satz 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310),
- zu 2. des § 65 Nr. 3 und 5, des § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 3, und 3. auch in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, den §§ 128 und 129 Abs. 1 und § 133 Abs. 3 des Bundesberggesetzes.

Bonn, den 10. März 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Würzen

**Bergverordnung
über die allgemeine Zulassung
schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel
(Elektrozulassungs-Bergverordnung – EIZulBergV)**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die allgemeine Zulassung von

1. schlagwettergeschützten elektrischen Betriebsmitteln sowie eigensicheren elektrischen Anlagen und deren Zubehör, die zur Verwendung in Grubenbauen und sonstigen Bereichen des Steinkohlenbergbaus, die durch Grubengas gefährdet werden können, bestimmt sind,
2. explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln und eigensicheren elektrischen Anlagen, die zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen des Nichtsteinkohlenbergbaus mit Ausnahme der Tagesanlagen bestimmt sind, soweit es sich dabei nicht um Teile von meerestechnischen Anlagen handelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. elektrisches Betriebsmittel
ein Gegenstand, der als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie dient; hierzu gehören insbesondere Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen elektrischer Energie,
2. Zündschutzart
die Art der in den harmonisierten Normen oder in den sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegten Maßnahmen, die an elektrischen Betriebsmitteln bei der Herstellung getroffen sind, um die Zündung der umgebenden explosionsfähigen Atmosphäre durch diese Betriebsmittel zu verhindern,
3. eigensichere elektrische Anlage
die Gesamtheit der elektrisch miteinander verbundenen elektrischen Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen, wobei alle Stromkreise in den diese Betriebsmittel verbindenden und besonders gekennzeichneten Kabeln und Leitungen der Zündschutzart Eigensicherheit entsprechen,
4. eigensicherer Stromkreis
ein Stromkreis, in dem eine in den harmonisierten Normen oder in den sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmte explosionsfähige Atmosphäre durch Funken oder heiße Oberflächen, die unter den in diesen Normen oder Regeln festgelegten Prüfbedingungen entstehen, nicht gezündet werden kann,

5. Zubehör

ein elektrisches Betriebsmittel, das nur Bauteile zum Verbinden oder Schalten eigensicherer Stromkreise enthält und die Zündschutzart Eigensicherheit nicht beeinträchtigt, insbesondere Schalter, Verbindungskästen,

6. explosionsgefährdeter Bereich

ein Bereich, in dem auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in gefährdender Menge (gefährliche explosionsfähige Atmosphäre) auftreten kann; der Bereich wird nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214) in Zonen eingeteilt,

7. explosionsfähige Atmosphäre

ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich eine Verbrennung nach einer Zündung von der Zündquelle aus selbständig fortpflanzt (Explosion).

§ 3

Schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel

(1) Ein zur Verwendung in Grubenbauen und sonstigen Bereichen nach § 1 Nr. 1 bestimmtes schlagwettergeschütztes elektrisches Betriebsmittel ist allgemein zugelassen, wenn seine Bauart nach dem Ergebnis einer Prüfung

1. mit den im Bundesanzeiger (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) bekanntgemachten harmonisierten Normen übereinstimmt und von der Bergbau-Versuchsstrecke, Fachstelle für Sicherheit elektrischer Betriebsmittel der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, oder einer sonstigen Stelle, die nach Artikel 14 der Richtlinie 82/130/EWG des Rates vom 15. Februar 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken (ABl. EG Nr. L 59 S. 10) benannt ist, hierüber eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt worden ist,
2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Stellen in einer Kontrollbescheinigung festgestellt hat, daß seine Bauart eine den harmonisierten Normen mindestens gleichwertige Sicherheit bietet,
3. mit der VDE-Bestimmung 0170 in der Fassung vom 1. Januar 1969 und den ergänzenden Bestimmungen

nach Anlage 1 übereinstimmt und hierüber von der Bergbau-Versuchsstrecke eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist oder

4. mit den im Bundesanzeiger (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) bekanntgemachten Europäischen Normen (EN), die den Status einer Deutschen Norm erhalten haben, übereinstimmt und hierüber von der in Nummer 3 genannten Stelle eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist.

(2) Bescheinigungen nach Absatz 1 sind nicht erforderlich für elektrische Betriebsmittel, bei denen nach Angabe des Herstellers keiner der Werte 1,2 Volt, 0,1 Ampere, 20 Mikrojoule oder 25 Milliwatt überschritten werden kann und die nicht Teil eigensicherer elektrischer Anlagen sind.

§ 4

Eigensichere elektrische Anlagen und deren Zubehör für grubengasgefährdete Grubenbaue und Bereiche

(1) Eine zur Verwendung in Grubenbauen und sonstigen Bereichen nach § 1 Nr. 1 bestimmte eigensichere elektrische Anlage ist allgemein zugelassen, wenn sie nach dem Ergebnis einer Prüfung

1. in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
2. in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2

erfüllt oder

3. hinsichtlich der Bauart der zu ihr gehörenden elektrischen Betriebsmittel mit VDE 0170/1.69 und den ergänzenden Bestimmungen nach Anlage 1 übereinstimmt und hierüber von der Bergbau-Versuchsstrecke eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist.

(2) Zubehör zu eigensicheren elektrischen Anlagen, das die Bescheinigungen nach Absatz 1 nicht miterfassen, ist allgemein zugelassen, wenn es nach dem Ergebnis einer Prüfung die Voraussetzungen

1. nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder
2. nach § 3 Abs. 1 Nr. 2

erfüllt.

§ 5

Explosionengeschützte elektrische Betriebsmittel

(1) Ein zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 1 Nr. 2 bestimmtes explosionengeschütztes elektrisches Betriebsmittel ist allgemein zugelassen, wenn seine Bauart nach dem Ergebnis einer Prüfung

1. mit den im Bundesanzeiger (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) bekanntgemachten harmonisierten Normen übereinstimmt und von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bergbau-Versuchsstrecke oder einer sonstigen Stelle, die nach Artikel 14 der Richtlinie 76/117/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (ABl. EG Nr. L 24 S. 45) benannt ist, hierüber eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt worden ist,

2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Stellen in einer Kontrollbescheinigung festgestellt hat, daß seine Bauart eine den harmonisierten Normen mindestens gleichwertige Sicherheit bietet,
3. mit der VDE-Bestimmung 0171 in der Fassung vom 1. Januar 1969 übereinstimmt und hierüber von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder der Bergbau-Versuchsstrecke eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist oder

4. mit den im Bundesanzeiger (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) bekanntgemachten Europäischen Normen (EN), die den Status einer Deutschen Norm erhalten haben, übereinstimmt und hierüber von einer in Nummer 3 genannten Stelle eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist.

(2) Bescheinigungen nach Absatz 1 sind nicht erforderlich für

1. elektrische Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 2 oder 11 verwendet werden,
2. Zubehör und
3. elektrische Betriebsmittel, bei denen nach Angabe des Herstellers keiner der Werte 1,2 Volt, 0,1 Ampere, 20 Mikrojoule oder 25 Milliwatt überschritten werden kann.

§ 6

Eigensichere elektrische Anlagen für explosionsgefährdete Bereiche

Eine zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 1 Nr. 2 bestimmte eigensichere elektrische Anlage ist allgemein zugelassen, wenn sie nach dem Ergebnis einer Prüfung

1. in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt oder
2. hinsichtlich der Bauart der zu ihr gehörenden elektrischen Betriebsmittel mit VDE 0171/1.69 übereinstimmt und hierüber von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder der Bergbau-Versuchsstrecke eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist.

§ 7

Kennzeichnung

(1) Der Hersteller hat durch eine der Anlage 2 entsprechende Kennzeichnung der schlagwettergeschützten und explosionengeschützten elektrischen Betriebsmittel sowie der eigensicheren elektrischen Anlagen und deren Zubehör zu bestätigen, daß sie

1. ihrer Bauart nach mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen und
2. einer Stückprüfung unterzogen worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 aufgeführten elektrischen Betriebsmittel.

§ 8

Prüfmuster

Auf Anforderung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder der Bergbau-Versuchsstrecke sind zusätzlich

zu den Unterlagen des Antrages in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang Prüfmuster beizubringen.

§ 9

Überprüfung, Widerruf

(1) Begründen bestimmte Tatsachen die Annahme, daß schlagwettergeschützte oder explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, eigensichere elektrische Anlagen oder deren Zubehör nicht entsprechend den geprüften Baumustern hergestellt werden, so haben die in § 8 genannten Prüfstellen die Herstellung zu überprüfen, soweit die Überwachung nicht schon durch andere Rechtsvorschriften in dem erforderlichen Umfang sichergestellt ist.

(2) Die genannten Prüfstellen können von ihnen ausgestellte Bescheinigungen außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen, wenn zur Verwendung in Grubenbauen oder Bereichen nach § 1 bestimmte schlagwettergeschützte oder explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel oder eigensichere elektrische Anlagen oder deren Zubehör nicht mit den geprüften Baumustern übereinstimmen, für die die Bescheinigungen ausgestellt worden sind.

§ 10

Zulassung zur Erprobung

(1) Schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel, eigensichere elektrische Anlagen und deren Zubehör, die nicht die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 4 erfüllen, sowie explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen, die nicht die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 oder § 6 erfüllen, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Herstellers oder Unternehmers für bestimmte Betriebe zum Zwecke der Erprobung zulassen, wenn dies zur abschließenden Beurteilung der Eignung erforderlich und die durch die harmonisierten Normen oder sonstigen technischen Normen vorgegebene Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Dem Antrag ist neben den dazugehörigen Prüfunterlagen ein Prüfbescheid der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder der Bergbau-Versuchsstrecke beizufügen. Bei explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln und eigensicheren elektrischen Anlagen im Sinne des § 5 oder § 6 kann der Prüfbescheid durch die Stellungnahme eines von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen ersetzt werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 aufgeführten elektrischen Betriebsmittel.

§ 11

Zulassung nach anderen technischen Regelwerken

(1) Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen, die nicht die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 oder § 6 erfüllen, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Herstellers oder Unternehmers für bestimmte Betriebe oder Betriebszwecke allgemein zulassen, wenn ein von der zuständigen Behörde anerkannter Sachverständiger bestätigt, daß sie nach einem technischen Regelwerk gebaut und gekennzeichnet sind, das den nach dieser Verordnung maßgebenden har-

monisierten oder sonstigen technischen Normen mindestens gleichwertig ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 5 Abs. 2 aufgeführten elektrischen Betriebsmittel.

§ 12

Bekanntmachung

(1) Im Bundesanzeiger werden bekanntgemacht

1. Bezeichnung und Fundstelle der harmonisierten und sonstigen technischen Normen im Sinne des § 3 Abs. 1, der §§ 4 und 5 Abs. 1 und des § 6,
2. die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 14 der Richtlinie 82/130/EWG und nach Artikel 14 der Richtlinie 76/117/EWG von den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilten Prüfstellen.

(2) VDE-Bestimmungen, auf die in dieser Bergverordnung verwiesen wird, sind in der Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 13

Andere Baumusterprüfbescheinigungen

Baumusterprüfbescheinigungen, die auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen ausgestellt worden sind, gelten als allgemeine Zulassungen im Sinne des § 5. Die in § 19 jener Verordnung bezeichneten Prüfbescheinigungen und Bauartzulassungen gelten als allgemeine Zulassungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach landesrechtlichen Vorschriften erteilten Bauartzulassungen für Betriebsmittel und Anlagen im Sinne des § 1 einschließlich des elektrischen Geleuchts gelten als allgemeine Zulassungen nach dieser Verordnung. Die von diesen Bauartzulassungen erfaßten Betriebsmittel und Anlagen sind nach den am Tage der Zulassung geltenden landesrechtlichen Vorschriften oder, soweit solche Vorschriften nicht bestanden haben, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu kennzeichnen.

(2) Baumusterprüfbescheinigungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 6 dürfen nur noch bis zum 1. Mai 1988 ausgestellt werden. Satz 1 gilt nicht

1. für elektrische Betriebsmittel sowie eigensichere elektrische Anlagen, soweit diese insgesamt oder Teile von ihnen Zündschutzmaßnahmen aufweisen, für die harmonisierte Normen noch nicht erstellt und deren Bezeichnung und Fundstelle noch nicht im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1), wenn die angewandten Zündschutzmaßnahmen eine Sicherheit bieten, die dem allgemeinen Sicherheitsniveau der harmonisierten Normen mindestens gleichwertig und dies in Baumusterprüfbescheinigungen bestätigt ist; anstelle der VDE-Bestimmung 0170/0171 in

der Fassung vom 1. Januar 1969 ist die DIN VDE 0170/0171 Teil 1 A 102 in der Fassung vom 1. Mai 1988 zugrunde zu legen,

2. für Bauartänderungen an vor dem 1. Mai 1988 allgemein zugelassenen schlagwettergeschützten elektrischen Betriebsmitteln und eigensicheren elektrischen Anlagen für Grubenbaue und sonstige Bereiche des Steinkohlenbergbaus, die durch Grubengas gefährdet werden können, wenn durch die Änderungen das bisherige Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigt wird und dies in Baumusterprüfbescheinigungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 4 Abs. 1 Nr. 3 bestätigt ist.

Die Übergangsregelung nach Satz 2 Nr. 1 endet jeweils 5 Jahre nach der Bekanntmachung der Bezeichnung und Fundstelle der harmonisierten Norm im Bundesanzeiger.

§ 15

Gleichstellung von Normen, Prüfstellen und Sachverständigen

(1) Nationalen Normen über die Bauart schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel sowie eigensicherer elektrischer Anlagen und

deren Zubehör stehen in den Fällen, in denen sie nach dieser Verordnung angewandt werden können, Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleich, wenn mit ihnen das geforderte Schutzziel gleichermaßen erreicht wird.

(2) Nationalen Prüfstellen oder solchen Sachverständigen, die von deutschen Behörden anerkannt werden, stehen bei der Anwendung dieser Verordnung die Stellen oder Personen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleich, die auf Grund fachlicher und sachlicher Kompetenz sowie ihrer Unabhängigkeit als gleichwertig angesehen werden können. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn sie nach Artikel 14 der Richtlinie 76/117/EWG oder der Richtlinie 82/130/EWG benannt sind oder die in harmonisierten Normen niedergelegten Anforderungen erfüllen.

§ 16

(Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften)

Zusätzliche Anforderungen
an schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen

Schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und elektrische Betriebsmittel eigensicherer elektrischer Anlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, von denen die Zündschutzart Eigensicherheit abhängig ist, müssen neben VDE 0170/1.69 zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

1 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung, Partikelzünddurchschlag und die Entstehung von Reib- und Schlagfunken durch Leichtmetalllegierungen

1.1 Gehäuse aus Kunststoff müssen so gebaut sein, daß Zündgefahren durch elektrostatische Aufladungen vermieden sind. Die Anforderungen nach Anhang B Anlage 1 der Richtlinie 82/130/EWG müssen erfüllt sein.

1.2 Die Legierungen für die Herstellung von Gehäusen elektrischer Betriebsmittel und Außenlüfter umlaufender elektrischer Maschinen dürfen in Gewichtsprozenten nicht mehr als insgesamt 15 % Aluminium, Magnesium und Titan und nicht mehr als insgesamt 6 % Magnesium und Titan enthalten.

1.3 Außenlüfter umlaufender elektrischer Maschinen, die aus Kunststoff hergestellt sind, müssen, nach der in Anhang B Anlage 1 Nr. 2 der Richtlinie 82/130/EWG angegebenen Methode gemessen, einen Oberflächenwiderstand haben, der $1G\Omega$ nicht übersteigt.

1.4 Alle Gehäuse der Zündschutzart Druckfeste Kapselung mit einem Inhalt von mehr als 2 l, die Leer-, Last-, Motor- oder Leistungsschalter mit einer Nennstromstärke von mehr als 10 A und einer Nennspannung bei Wechselstrom von 220 V und darüber, bei Gleichstrom von 40 V und darüber sowie Schmelzeinsätze mit einer Nennstromstärke von mehr als 10 A enthalten, müssen in partikelfester Ausführung gebaut sein. Für den Nachweis der Partikelfestigkeit genügt eine Bauartprüfung, die nach den Bestimmungen des Anhangs vorzunehmen ist. Die partikelfeste Ausführung muß auf dem Typenschild des Gehäuses nach § 48 VDE 0170/1.69 ersichtlich sein.

1.5 Gehäuse der Zündschutzart Plattenschutzkapselung, soweit in ihnen Schalter nach Nummer 1.4 eingebaut werden, unterliegen hinsichtlich der Partikelfestigkeit den gleichen Anforderungen wie Gehäuse der Zündschutzart Druckfeste Kapselung. Hierfür sind ebenfalls die Prüfbestimmungen des Anhangs zugrunde zu legen, mit der Abweichung, daß als Gasgemisch ein 9,4prozentiges Methan-Luft-Gemisch zu verwenden ist.

2 Gehäuse der Zündschutzarten Druckfeste Kapselung und Plattenschutz-Kapselung

2.1 Zur Vermeidung von Schwelgasbildung in Gehäusen der Zündschutzart Druckfeste Kapselung und Plattenschutz-Kapselung dürfen

- a) Fiber und Preßspan als Träger unter Spannung stehender Teile nicht sowie
- b) Form- und Schichtpreßstoffe aus Phenol mit organischen Füllstoffen bei auf Kriechstromfestigkeit beanspruchten Teilen nur in einer Menge bis zu 2 Volumenprozent des Inhalts des leeren Gehäuses

verwendet werden. Die Anforderung nach Buchstabe b gilt nicht, wenn die Geräte für die Verwendung in elektrischen Anlagen bestimmt sind, bei denen die rechnerische Kurzschlußleistung an der Einbaustelle 30 kVA oder 30 kW nicht überschreiten kann.

2.2 Sind in einem Gehäuse handbetätigte Schaltgeräte eingebaut, die beim Öffnen des Gehäuses nicht zwangsläufig spannungsfrei werden, so ist auf dem Gehäusedeckel durch ein Warnschild auf die Maßnahmen hinzuweisen, durch die vor dem Öffnen des Gehäuses die Spannungsfreiheit aller gegen zufällige Berührung nicht geschützter Teile hergestellt werden muß.

2.3 Bei handbetätigten Schaltgeräten, die nicht durch an- oder eingebaute Trenner spannungsfrei gemacht werden können, muß das unbeabsichtigte Öffnen oder Schließen von Stromkreisen bei offenem Gehäuse verhindert sein.

2.4 Schalt- und Kontaktvorrichtungen, die beim Öffnen des Gehäuses nicht zwangsläufig stromlos werden, müssen zusätzlich zünddurchschlagsicher gekapselt sein, soweit sie nicht durch eine besondere Vorrichtung am Gehäuse von Hand stromlos gemacht werden können. Bei Vorhandensein einer solchen Vorrichtung ist auf dem Gehäusedeckel durch ein Warnschild darauf hinzuweisen, daß die Kontakte vor dem Öffnen des Gehäuses stromlos gemacht werden müssen.

2.5 Fernbetätigte Betriebsmittel (Schließen oder Unterbrechen von Stromkreisen durch eine fremde Beeinflussung außerhalb der Betriebsmittel), bei denen betriebsmäßig zündfähige Funken auftreten können und die nicht beim Öffnen ihrer Gehäuse spannungslos werden, müssen so verriegelt sein, daß bereits beim Öffnen ihrer Gehäuse eine Fernbetätigung nicht möglich ist.

2.6 Mit Ausnahme von Leer-, Last-, Motor- und Leistungsschaltern für Kraft- oder Beleuchtungsanlagen können anstelle der Verriegelung nach Nummer 2.5

- a) die Kontakte, an denen sich betriebsmäßig Funken bilden, zusätzlich zünddurchschlagsicher gekapselt sein,

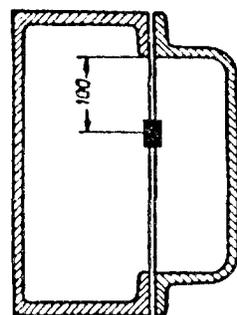
- b) mechanische Feststellvorrichtungen eingebaut sein, mit denen das Betriebsmittel vor dem Öffnen in der Ausschaltstellung schaltunfähig gemacht werden kann, oder

- c) zusätzliche Schalter im Betriebsmittel angebracht sein, mit denen dieses spannungslos gemacht werden kann.
- 2.7 Die mechanischen Feststellvorrichtungen oder zusätzlichen Schalter müssen so ausgeführt sein, daß sie sich durch Unbefugte nicht betätigen lassen. Auf dem Gehäusedeckel ist bei Vorrichtungen nach Nummer 2.6 Buchstabe b oder c durch Warnschilder darauf hinzuweisen, daß vor dem Öffnen der Gehäuse die eingebauten Teile in der Ausschaltstellung schaltunfähig oder spannungslos gemacht werden müssen.
- 2.8 Kondensatoren in schlagwettergeschützten elektrischen Betriebsmitteln müssen einen Entladestromkreis haben, der sicherstellt, daß ihr Energieinhalt 5 s nach dem Abschalten der Energiezufuhr auf einen nicht zündfähigen Wert (0,2 mJ) abgeklungen ist. Der Entladekreis muß ständig angeschlossen sein oder zwangsläufig beim Öffnen des Gehäuses angeschaltet werden.
- 2.9 Von Nummer 2.8 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn durch ein Warnschild auf dem Gehäusedeckel auf die Notwendigkeit entsprechend längerer Wartezeiten hingewiesen wird. Falls das Gehäuse in weniger als 5 s geöffnet werden kann, ist durch ein entsprechendes Warnschild auf dem Gehäusedeckel auf die notwendige Wartezeit hinzuweisen, soweit die Entladezeit größer als die zum Öffnen benötigte Zeit ist.
- 2.10 Werden Einbauteile in schlagwettergeschützten elektrischen Betriebsmitteln mit einer solchen Wärmeträgheit verwendet, daß sie 5 s nach Abschalten der Energiezufuhr noch eine Temperatur von mehr als 200 °C haben, so ist auf dem Gehäuse durch ein Warnschild auf die notwendige Wartezeit hinzuweisen. Falls das Gehäuse in weniger als 5 s geöffnet werden kann, ist auf dem Gehäusedeckel durch ein Warnschild auf die notwendige Wartezeit hinzuweisen, wenn die Zeit des Abkühlens größer als die zum Öffnen benötigte Zeit ist.
- 2.11 Bei Gehäusen der Zündschutzart Druckfeste Kapselung genügt eine Prüfung ohne Einbauteile, wenn der Hersteller der Gehäuse auch den Einbau vornimmt. Satz 1 gilt nicht für Gehäuse mit folgenden Einbauten:
- Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 kV,
 - Maschinen,
 - Transformatoren oder Drosseln über 5 kVA,
 - Steckvorrichtungen,
 - Fahrschalter oder Fahrwiderstände,
 - Isolationsüberwachungsgeräte,
 - Leistungskondensatoren,
 - Geräte mit Kondensatoren, die keinen Entladekreis haben,
 - Quecksilber- oder Vakuumschalter,
 - Leuchten und zugehörige Teile,
 - Gasmeßgeräte,
 - Geräte mit Teilen, die ohne Stromzufuhr Wärme entwickeln, insbesondere Katalysatoren,
 - Betriebsmittel, die zur Verwendung in eigensicheren elektrischen Anlagen bestimmt sind.

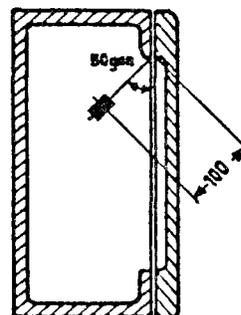
**Prüfbestimmungen für Gehäuse der Zündschutzart
Druckfeste Kapselung nach Anlage 1 Nr. 1.4**

1. Im zu prüfenden Gehäuse ist bei jedem Versuch eine nachstellbare Lichtbogenbrücke aus Kupferelektroden (Flachkupfer 4 x 20 mm²) in etwa 10 cm Entfernung von der Spaltfläche, möglichst in der Spaltebene, einzubauen und mit einem Schmelzdraht zu zünden. Die Lichtbogenbrücke ist mit einer Wechselstromquelle zu verbinden, deren Leerlaufspannung 500 V, 50 Hz und deren Kurzschlußstromstärke bei kurzgeschlossenen Zuleitungen mindestens 5 kA in der 1. Periode des Wechselstroms beträgt. Die Lichtbogenstandzeit soll mindestens 60 ms betragen. Es müssen 30 Versuche durchgeführt werden.
2. Zur Feststellung der Explosionssicherheit ist bei den Versuchen innerhalb und außerhalb des Gehäuses ein Gas-Luft-Gemisch mit mittlerem Stadtgas (vgl. „Stadtgas 1 und 2“ – Müller-Hillebrand: „Grundlagen der Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betrieben“ Zahlentafel 13) zu verwenden.
3. Die Prüfung auf Partikelfestigkeit gilt als bestanden, wenn bei 30 aufeinanderfolgenden Versuchen mit dem gleichen Gehäuse kein Zünddurchschlag erfolgt.

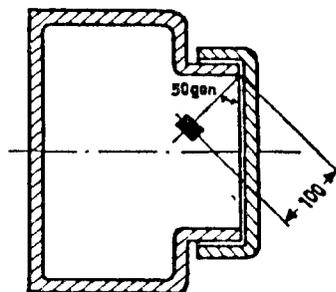
Beispiele für die Anordnung der Lichtbogenbrücke



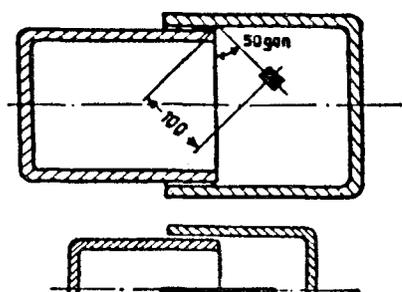
Ebener Spalt
bei tiefem Deckel



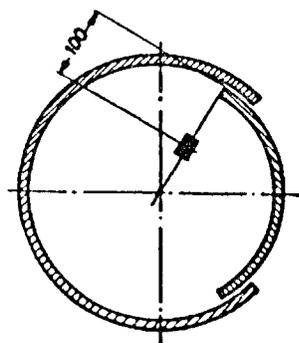
Ebener Spalt
bei flachem Deckel



Ringspalt



Ringspalt



Spalt in Mantellinie

Anmerkungen:

1. Elektroden in der Mitte der nicht dargestellten Gehäusedimension anordnen.
2. Bei zu kleinen Gehäusen Abstand vom Spalt sinngemäß reduzieren.
3. Stromzuführung von unten.

Anlage 2 *)

Kennzeichnung
schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel
sowie eigensicherer elektrischer Anlagen und deren Zubehör

<p>Der Hersteller hat dauerhaft, gut sichtbar und lesbar zu kennzeichnen</p> <p>1 schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel</p> <p>1.1 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1: mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1 und entsprechend den nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten harmonisierten Normen,</p> <p>1.2 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2: mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1 und den Ergänzungen nach Anhang 2 Nr. 1,</p> <p>1.3 nach § 3 Abs. 1 Nr. 3: entsprechend VDE 0170/1.69 und Anlage 1,</p> <p>1.4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 4: entsprechend den nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten Europäischen Normen (EN), die den Status einer Deutschen Norm erhalten haben;</p> <p>2 eigensichere elektrische Anlagen</p> <p>2.1 nach § 4 Abs. 1 Nr. 1: mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1 und entsprechend der nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten harmonisierten Norm über eigensichere elektrische Anlagen,</p> <p>2.2 nach § 4 Abs. 1 Nr. 2: mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1, der Ergänzung nach Anhang 2 Nr. 2 und entsprechend der nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten harmonisierten Norm über eigensichere elektrische Anlagen,</p> <p>2.3 nach § 4 Abs. 1 Nr. 3: jeweils auf den elektrischen Betriebsmitteln, von denen die Zündschutzart Eigensicherheit abhängig ist, entsprechend VDE 0170/1.69 und Anlage 1;</p> <p>3 Zubehör zu eigensicheren elektrischen Anlagen</p> <p>3.1 nach § 4 Abs. 2 Nr. 1: mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1 und entsprechend der nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 be-</p>	<p>3.2 nach § 4 Abs. 2 Nr. 2: mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1, der Ergänzung nach Anhang 2 Nr. 2 und entsprechend der nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten harmonisierten Norm über eigensichere elektrische Anlagen;</p> <p>4 explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel</p> <p>4.1 nach § 5 Abs. 1 Nr. 1: mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 3 und entsprechend den nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten harmonisierten Normen,</p> <p>4.2 nach § 5 Abs. 1 Nr. 2: mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 3 und mit zusätzlichen Angaben, die die zur Ausstellung der Bescheinigung zugelassene Stelle für notwendig hält,</p> <p>4.3 nach § 5 Abs. 1 Nr. 3: entsprechend VDE 0171/1.69,</p> <p>4.4 nach § 5 Abs. 1 Nr. 4: entsprechend den nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten Europäischen Normen (EN), die den Status einer Deutschen Norm erhalten haben;</p> <p>5 eigensichere elektrische Anlagen</p> <p>5.1 nach § 6 Nr. 1: entsprechend den nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten Europäischen Normen (EN), die den Status einer Deutschen Norm erhalten haben,</p> <p>5.2 nach § 6 Nr. 2: jeweils auf den elektrischen Betriebsmitteln, von denen die Zündschutzart Eigensicherheit abhängig ist, entsprechend VDE 0171/1.69.</p>
--	---

*) Anlage 2 dient der Umsetzung der Richtlinien 82/130/EWG, 88/35/EWG und 91/269/EWG.

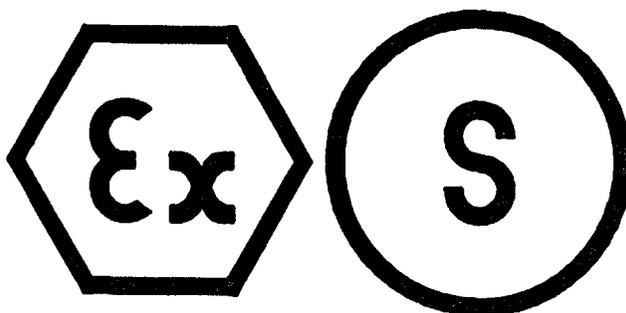
**Gemeinschaftskennzeichen
für schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel
sowie eigensichere elektrische Anlagen und deren Zubehör
im Falle einer Konformitätsbescheinigung**



Ergänzungen des Gemeinschaftskennzeichens

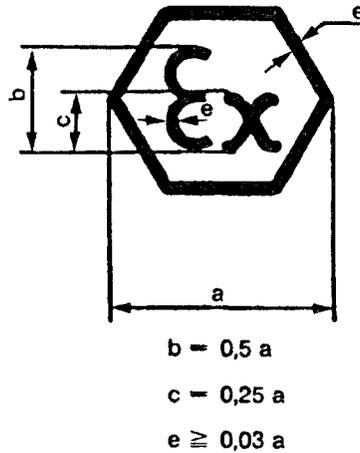
Das Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1 ist im Falle einer Kontrollbescheinigung zu ergänzen

- 1 bei schlagwettergeschützten elektrischen Betriebsmitteln mindestens durch
 - 1.1 das Zeichen **(S)** (unmittelbar hinter dem Gemeinschaftskennzeichen – siehe Abbildung unten),
 - 1.2 die beiden letzten Ziffern der Zahl des Ausstellungsjahres der Kontrollbescheinigung,
 - 1.3 die laufende Nummer der Kontrollbescheinigung im Ausstellungsjahr,
 - 1.4 den Namen oder das Kurzzeichen der zur Ausstellung der Bescheinigung zugelassenen Stelle,
 - 1.5 den Namen des Herstellers oder sein Warenzeichen,
 - 1.6 das vom Hersteller festgelegte Typenzeichen,
 - 1.7 die Fertigungsnummer,
 - 1.8 das Zeichen X hinter der Bescheinigungsnummer, wenn die Prüfstelle es für notwendig erachtet, auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung hinzuweisen,
 - 1.9 die üblichen durch die Konstruktionsnormen für das elektrische Betriebsmittel vorgesehenen Angaben,
 - 1.10 zusätzliche Angaben, die die zur Ausstellung der Bescheinigung zugelassene Stelle für notwendig hält;
- 2 bei eigensicheren elektrischen Anlagen und deren Zubehör (§ 4) mindestens durch
 - 2.1 das Zeichen **(S)** (unmittelbar hinter dem Gemeinschaftskennzeichen – siehe Abbildung unten).



Anhang 3 zu Anlage 2

**Gemeinschaftskennzeichen
für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel**



Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 1993 – 1 BvL 38/92 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10. September 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 1654) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. März 1993

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 9. März 1993

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil. III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „**INTERSCHUL Leipzig '93**“
vom 22. bis 26. März 1993 in Leipzig
2. „**optica fashion – Internationale Ordermesse der Brillenmode Köln**“
vom 23. bis 25. April 1993 in Köln
3. „**geotechnica – Internationale Fachmesse mit Kongreß für Geowissenschaften und Geotechnik**“
vom 5. bis 8. Mai 1993 in Köln
4. „**INTERNATIONALE FRANCHISE MESSE**“
vom 17. bis 20. Juni 1993 in Essen
5. „**Interpharm**“
am 19. und 20. Juni 1993 in Leipzig
6. „**EUROBIKE 1993 – Internationale Fachausstellung für den Fahrrad- und Zubehörmarkt**“
vom 8. bis 12. September 1993 in Friedrichshafen
7. „**INTERCYCLE COLOGNE – Internationale Messe rund ums Fahrrad**“
vom 16. bis 19. September 1993 in Köln
8. „**art multiple düsseldorf '93**“
vom 22. bis 26. September 1993 in Düsseldorf
9. „**GOLF '93 – 1. Internationale Fachmesse für den Golfsport**“
vom 3. bis 5. Oktober 1993 in München
10. „**EDI '93 Deutschland Kongreß**“
vom 23. bis 25. November 1993 in Stuttgart
11. „**32. PSI Messe**“
vom 12. bis 14. Januar 1994 in Düsseldorf

Bonn, den 9. März 1993

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 13. März 1993

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 93	Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Reinrassige Zuchtrinder usw.) 613-2-8	218
8. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	219
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	219
9. 2. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung und des Protokolls zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium von Rumänien über die Rückübernahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen	220
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	224
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	225
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	225
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	226
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Hohe See	226
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	227
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	227
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	228
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	228
9. 2. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge von 1989 des Weltpostvereins	229
10. 2. 93	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1991	231

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln	L 37/1	13. 2. 93
8. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 316/93 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen statistischen Überwachung der Einfuhren von Referenzmengen unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern (1993)	L 37/4	13. 2. 93
9. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 317/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	L 37/8	13. 2. 93
12. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 321/93 der Kommission zur Festsetzung eines Koeffizienten für in Form von spanischem Whisky ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1992/93	L 37/20	13. 2. 93
12. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 322/93 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1992/93	L 37/22	13. 2. 93
12. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 323/93 der Kommission zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, vom Mindestfettgehalt der Trinkmilch abzuweichen	L 37/24	13. 2. 93
12. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 324/93 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1992/93	L 37/25	13. 2. 93
9. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 330/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2984/92 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	L 38/1	16. 2. 93
16. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 343/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 40/10	17. 2. 93
16. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 344/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/84 zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli	L 40/11	17. 2. 93
10. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 363/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch und der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft	L 42/1	19. 2. 93
10. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 364/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 42/3	19. 2. 93
18. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 370/93 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	L 42/15	19. 2. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
18. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 371/93 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3784/92	L 42/16	19. 2. 93
18. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 372/93 der Kommission über die Ausgleichentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1992 mit Ausnahme von Gelbflossenthun	L 42/20	19. 2. 93
12. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen	L 43/6	20. 2. 93
19. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 378/93 der Kommission zur Regelung der Ausgleichszahlung an nicht gewerbliche Erzeuger von Sonnenblumenkernen in Spanien und Portugal im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 43/19	20. 2. 93
19. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 379/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	L 43/21	20. 2. 93
19. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 380/93 der Kommission über die Lieferung von Weißzucker als Soforthilfe zugunsten der Bevölkerung von Albanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates	L 43/23	20. 2. 93
19. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 383/93 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 217/93 über die im Wirtschaftsjahr 1992/93 abschließbaren Lagerverträge für Olivenöl	L 43/32	20. 2. 93
19. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 384/93 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Äpfeln aus Drittländern	L 43/33	20. 2. 93
22. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 388/93 der Kommission zur Bestimmung der Mengen von im Zeitraum vom 1. März 1993 bis 30. Juni 1993 in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 476/92	L 45/5	23. 2. 93
22. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 392/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1356/92 und (EWG) Nr. 1910/92 über die in Spanien und Griechenland für Gerste bzw. Hartweizen durchzuführenden besonderen Interventionsmaßnahmen	L 45/16	23. 2. 93
15. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 351/93 der Kommission zur Änderung der für das Wirtschaftsjahr 1993 in Ecu festgesetzten Preise des Fischereisektors im Anschluß an die Währungsneufestsetzungen von September und November 1992	L 41/12	18. 2. 93
17. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 361/93 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 betreffend besondere Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr von Orangensaft	L 41/42	18. 2. 93
23. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 399/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 46/5	24. 2. 93
25. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 416/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2384/91 mit den in Portugal im Wirtschaftsjahr 1991/92 für den Weinsektor anwendbaren Übergangsmaßnahmen	L 48/8	26. 2. 93
25. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 417/93 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 48/9	26. 2. 93
25. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 418/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1116/92 zur Fortführung von Maßnahmen zur Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft	L 48/10	26. 2. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
25. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 419/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 48/11	26. 2. 93
25. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 420/93 der Kommission über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse	L 48/12	26. 2. 93
26. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 461/93 der Kommission mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen	L 49/70	27. 2. 93
Andere Vorschriften		
15. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 334/93 der Kommission mit detaillierten Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden	L 38/12	16. 2. 93
8. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften	L 40/1	17. 2. 93
16. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 342/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 6403 mit Ursprung in Indonesien und Thailand, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 40/9	17. 2. 93
17. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 350/93 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 41/7	18. 2. 93
13. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen	L 47/1	25. 2. 93
23. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 407/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 47/16	25. 2. 93
24. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 408/93 der Kommission über den Umfang, in dem den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3771/92 stattgegeben werden kann	L 47/20	25. 2. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die erzeugerspezifischen Obergrenzen, die nationalen Reserven und die Übertragung von Ansprüchen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992)	L 37/48	13. 2. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1993 (ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992)	L 44/47	22. 2. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3920/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1993) (ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992)	L 44/78	22. 2. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3921/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 über Maßnahmen zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftzone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1993) (ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992)	L 44/78	22. 2. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1993) (ABI. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992)	L 44/79	22. 2. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3923/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 über Maßnahmen zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1993) (ABI. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992)	L 44/79	22. 2. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3924/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färøern registrierten Schiffen für 1993 (ABI. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992)	L 44/80	22. 2. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3925/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern der Färøer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1993) (ABI. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992)	L 44/80	22. 2. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3926/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1993) (ABI. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992)	L 44/81	22. 2. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3927/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (ABI. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992)	L 44/81	22. 2. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung eines NAFO-Pilotprogramms für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) (ABI. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992)	L 44/82	22. 2. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABI. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992)	L 45/30	23. 2. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABI. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992)	L 45/30	23. 2. 93